

# **BVGer E-3051/2014 vom 15. Februar 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-02-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-3051\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3051_2014)

FR: TAF E-3051/2014 du 15 février 2016

IT: TAF E-3051/2014 del 15 febbraio 2016

## **Regeste**

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde wurde in englischer Sprache und somit nicht in einer Amtssprache des Bundes abgefasst. Auf die Ansetzung einer Frist zur Beschwerdeverbesserung oder auf die Einholung einer Übersetzung kann indessen aus prozessökonomischen Gründen praxismässig verzichtet werden, zumal der Eingabe der Beschwerdeführerin genügend klare, sinngemässe Rechtsbegehren sowie deren Begründung zu entnehmen sind und ohne Weiteres darüber befunden werden kann.

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist fristgerecht und in der Form akzeptiert eingereicht. Die Beschwerdeführerinnen haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist nach dem Gesagten einzutreten.

### **E. 2**

Gestützt auf Art. 33a Abs. 2 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG ergeht der vorliegende Entscheid in deutscher Sprache.

### **E. 3**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

### **E. 4**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin

entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

### **E. 5.1**

Die Möglichkeit, im Ausland ein Asylgesuch bei einer Schweizer Vertretung zu stellen, ist mit Wirkung ab 29. September 2012 aufgehoben worden, wobei für Asylgesuche, die vor dem Inkrafttreten gestellt worden sind - was vorliegend der Fall ist -, die Art. 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 in der bisherigen Fassung des Gesetzes (alt AsylG) gelten (Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. September 2012; AS 2012 5359).

### **E. 5.2**

Gemäss Art. 19 Abs. 1 alt AsylG konnte ein Asylgesuch im Ausland bei einer Schweizer Vertretung gestellt werden, welche es mit einem Bericht an das BFM zu überweisen hatte (Art. 20 Abs. 1 alt AsylG). Die Schweizer Vertretung hatte mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durchzuführen (Art. 10 Abs. 1 der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen [AsylV 1, SR 142.311]) und, wenn dies nicht möglich war, wurde die asylsuchende Person von der Vertretung aufgefordert, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten (Art. 10 Abs. 2 AsylV 1). Eine persönliche Befragung oder schriftliche Sachverhaltsabklärung konnte sich indes erübrigen, wenn der Sachverhalt bereits aufgrund des eingereichten Asylgesuchs erstellt war, jedoch bei einem sich abzeichnenden negativen Entscheid der asylsuchenden Person diesbezüglich das rechtliche Gehör zu gewähren war und das BFM den Verzicht auf eine Befragung zu begründen hatte (vgl. BVGE 2007/30 E. 5).

### **E. 5.3**

Das damalige BFM begründete in seiner Zwischenverfügung vom 17. September 2013 den Verzicht auf eine Befragung und forderte die Beschwerdeführerin 1 im Hinblick auf die vollständige Erfassung des Sachverhaltes zur Beantwortung eines detaillierten Fragekataloges - welcher Hinweise auf die Entscheidungsgrundlage der Vorinstanz lieferte - auf. Gleichzeitig erteilte es ihr im Hinblick auf die allfällige negative Beurteilung des Asylgesuchs und der Einreisebewilligung die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Vorinstanz hat damit den verfahrensrechtlichen Anforderungen Genüge getan.

### **E. 6**

Das BFM kann ein vor dem 1. Oktober 2012 im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchende Person keine Verfolgung glaubhaft machen oder ihr die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (Art. 3 und Art. 7 AsylG, Art. 52 Abs. 2 alt AsylG). Es kann den Asylsuchenden gemäss Art. 20 Abs. 2 alt AsylG die Einreise zur Abklärung des Sachverhalts bewilligen, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinn von Art. 3 AsylG sind mit Blick auf den Ausschlussgrund von Art. 52 Abs. 2 alt AsylG namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz und zu anderen Staaten, die Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit einer anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist die Schutzbedürftigkeit der betreffenden Person, mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinn von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob ihr der Verbleib am

Aufenthaltort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann (vgl. BGVE 2011/10 E. 3.3 S. 126).

### **E. 7.1**

Zur Begründung der angefochtenen Verfügung in Bezug auf die von den Beschwerdeführerinnen geltend gemachten Bedrohungen seitens der eritreischen Behörden - die Flucht der mittleren Tochter in den Sudan und die für die Beschwerdeführerin 1 daraus resultierenden Inhaftierungen - führte das damalige BFM aus, diese würden auf ernstzunehmende Schwierigkeiten schliessen lassen. Einer allfälligen Asylgewährung durch die Schweiz stehe indes der Asylausschlussgrund von Art. 52 Abs. 2 alt AsylG entgegen, da es den Beschwerdeführerinnen nicht gelungen sei, in ihrer Stellungnahme konkrete Anhaltspunkte für die Annahme, dass ihnen ein weiterer Verbleib im Sudan nicht zumutbar oder möglich wäre, zu liefern. Diesbezüglich sei festzustellen, dass Flüchtlinge im Sudan, welche - wie die Beschwerdeführerinnen - vom UNHCR registriert worden seien, einem Flüchtlingslager zugeteilt worden seien, wo sie sich aufzuhalten hätten und die nötige Versorgung erhalten würden. Sie würden im Sudan nicht über ein freies Aufenthaltsrecht verfügen. Es sei den Beschwerdeführerinnen deshalb zuzumuten, sich beim UNHCR zu melden, sollte die Situation tatsächlich kritisch sein. Zudem wurde ihre Befürchtung, vom Sudan nach Eritrea zurückgeschafft zu werden, als unbegründet erachtet, da gemäss gesicherten Erkenntnissen das Risiko einer Deportation oder Verschleppung für Eritreer, die im Sudan vom UNHCR als Flüchtling anerkannt seien, allgemein gering sei und ein erhöhtes Risiko auch nicht durch das vorgetragene Profil der Beschwerdeführerinnen objektiv begründet werden könne. Ferner sei Khartoum - der derzeitige Aufenthaltsort der Beschwerdeführerinnen im Sudan - für eritreische Flüchtlinge gewiss nicht einfach. Aus ihren Angaben gehe indes hervor, dass sie sich bereits seit sechs Jahren dort aufhalten würden, die Beschwerdeführerin 1 Tee herstellen und auf der Strasse verkaufen würde, um so den Lebensunterhalt für sich und ihre Tochter zu bestreiten. Auch würden sie finanzielle Unterstützung von einem in Saudi Arabien befindlichen Cousin erhalten. Die Hürden für eine dortige zumutbare Existenz im Fall der Beschwerdeführerinnen seien deshalb nicht unüberwindbar; überdies lebe im Sudan eine grosse eritreische Diaspora, die ihn Not geratenen Landsleuten beistehe und weitgehend Unterstützung biete. Bezüglich der geltend gemachten Inhaftierungen durch Polizisten wurde festgestellt, dass solche Festnahmen mangels hinreichender Intensität nicht als ernsthafter Nachteil im Sinne von Art. 3 AsylG qualifiziert werden könnten. Schliesslich würde gemäss den Akten lediglich ein entfernter Verwandter namens C. \_\_\_\_\_ in der Schweiz leben. Obwohl die Beschwerdeführerinnen damit über einen Anknüpfungspunkt zur Schweiz verfügen würden, sei dieser nicht derart gewichtig, als dass eine Abwägung der Gesamtumstände im Sinne von Art. 52 Abs. 2 alt AsylG dazu führen müsste, dass es gerade die Schweiz sei, die den erforderlichen Schutz gewähren soll. Alleine die Anwesenheit eines entfernten Verwandten bedeute noch keine enge Bindung an die Schweiz in dem Sinne, dass Art. 52 Abs. 2 alt AsylG nicht zur Anwendung kommen würde. Aufgrund dessen sei im Fall der Beschwerdeführerinnen keine besondere Beziehungsnähe zur Schweiz gegeben, welche die vorangegangenen Feststellungen umzustossen vermöchten. Die Beschwerdeführerinnen würden nach dargelegter Begründung den zusätzlichen subsidiären Schutz der Schweiz gemäss Art. 52 Abs. 2 alt AsylG nicht benötigen, es sei ihnen daher zuzumuten, im Sudan zu verbleiben. Nach dem Gesagten sei sowohl das Asylgesuch als auch der Einreiseantrag abzulehnen.

### **E. 7.2**

Die Beschwerdeführerinnen machen in ihrer Rechtsmitteleingabe keine neuen, das heisst nach dem Entscheid des damaligen BFM entstandenen asylrelevanten Ereignisse geltend. Vielmehr werden die bereits geschilderten Ausreisegründe (vgl. Prozessgeschichte Bstn. B und D oben) vorgebracht. Auf Beschwerdeebene wird neu bestritten, dass die Beschwerdeführerinnen anderweitige finanzielle Unterstützung erhalten würden ("I myself do not get any assistance from any source"). Des Weiteren wird auch darauf hingewiesen, dass zum Verwandten C.\_\_\_\_\_ zusätzlich der Neffe der Beschwerdeführerin 1 (D.\_\_\_\_\_) seit über (...) Jahren in der Schweiz lebe. Der Übersetzer, welcher den strukturierten Fragebogen für sie ausgefüllt habe, habe diesen wohl fälschlicherweise ausgelassen. Schliesslich wird auf eine Reihe von Berichten von Nichtregierungsorganisationen wie zum Beispiel "Amnesty International" oder "Human Rights Watch" beziehungsweise unter anderem vom UNHCR oder der "United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs" verwiesen, welche belegen sollen, dass aufgrund der steigenden Anzahl von eritreischen Flüchtlingen im Sudan, dieser kein sicherer Ort mehr sei.

### **E. 7.3**

Das Bundesverwaltungsgericht sieht sich nach Würdigung der gesamten Aktenlage nicht dazu veranlasst, die Frage einer akuten Gefährdung der Beschwerdeführerinnen anders zu beurteilen als die Vorinstanz. Es ist festzustellen, dass gemäss ständiger Rechtsprechung bei Asylgesuchen aus einem Drittstaat in jedem Einzelfall stets eine Abwägung zwischen der Zumutbarkeit der Zufluchtnahme in diesem oder einem allfälligen anderen Land (z.B. der Schweiz) vorzunehmen ist, wobei die Beziehungsnähe zur Schweiz ein gewichtiges Kriterium bildet. Weder die Vorinstanz noch das Gericht verkennen die äusserst schwierige Lebenssituation, in welcher sich die Beschwerdeführerinnen im Sudan befinden. Indes halten diese den Erwägungen der Vorinstanz zur Zumutbarkeit des Verbleibs im Sudan und des vorliegend als gering eingeschätzten Risikos einer Deportation oder Verschleppung nach Eritrea lediglich entgegen, dass das Leben und die Situation im Sudan sich immer weiter "verschlechtern" würden. Die Beschwerdeführerin 1 sorge sich insbesondere um das Wohl ihrer Tochter, weil sie entweder entführt werden könnte oder sich niemand mehr um sie kümmern könnte, sollte sie selbst inhaftiert werden. Diese Vorbringen werden indes offensichtlich weder genügend substantiiert vorgetragen noch werden sie in genügender Weise belegt, da ausschliesslich auf Berichte zur allgemein schlechten Lage für Eritreer im Sudan verwiesen wird. Des Weiteren ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerinnen den vorinstanzlichen Erwägungen zur Zumutbarkeit der Inanspruchnahme von Hilfeleistungen des UNHCR beziehungsweise zur Möglichkeit der Registrierung in einem Flüchtlingslager nichts entgegenen. Auch wird aus den Ausführungen in der Beschwerdeschrift nicht klar, inwiefern sich die finanzielle Situation der Beschwerdeführerinnen verschlechtert haben soll beziehungsweise weshalb sie nicht weiterhin auch finanzielle Unterstützung vom Cousin aus Saudi Arabien erhalten würden. Somit genügen diese Vorbringen offensichtlich nicht, um die vorinstanzliche Feststellung der Zumutbarkeit des Verbleibs im Sudan zu widerlegen, insbesondere da den Beschwerdeführerinnen - wie oben festgestellt - die Möglichkeit offensteht, sich beim UNHCR zu melden, um sich dort Unterstützung zu holen beziehungsweise sich in ein Flüchtlingslager zuteilen zu lassen und sich dann dorthin zu begeben. Die Beschwerdeführerinnen vermochten somit den zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz zur Zumutbarkeit ihres Verbleibs im Sudan offensichtlich keine substantiierten Begründungen entgegenzuhalten, das heisst es ist ihnen nicht gelungen darzulegen, weshalb ihnen der Verbleib im Sudan nicht zuzumuten ist. Überdies verfügen die

Beschwerdeführerinnen - wie vom damaligen BFM zu Recht erkannt - offensichtlich über keine besonders nahe Beziehung zur Schweiz. Auf Beschwerdeebene wurde zwar neu vorgebracht, ausser dem im Asylantrag erwähnten entfernten Verwandten C.\_\_\_\_\_ lebe auch der Neffe der Beschwerdeführerin 1 seit über (...) Jahren in der Schweiz. Auch diese erst auf Beschwerdeebene unsubstantiiert vorgebrachte Verwandtschaft - so finden sich keine näheren Angaben zur in der Vergangenheit oder derzeit konkret gelebten Beziehung zu diesem Neffen -, dessen verspätete Erwähnung auch nicht überzeugend begründet wird, vermag indessen an den entsprechenden vorinstanzlichen Feststellungen etwas zu ändern. Sowohl die Feststellung der Anwesenheit des im vorinstanzlichen Verfahren erwähnten entfernten Verwandten C.\_\_\_\_\_ als auch derjenigen des Neffen der Beschwerdeführerin 1 in der Schweiz führen nicht dazu, dass damit ein gewichtiger Anknüpfungspunkt zur Schweiz geschaffen werden würde. Somit führt auch eine Abwägung der Gesamtumstände im Sinne von Art. 52 Abs. 2 alt AsylG - auch unter Wahrunterstellung der Anwesenheit des Neffen der Beschwerdeführerin 1 in der Schweiz - offensichtlich nicht zur Feststellung, es müsse gerade die Schweiz sein, die den erforderlichen Schutz gewährt. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerinnen über keine genügende Beziehungsnähe zur Schweiz, jedoch über die faktische und zumutbare Möglichkeit eines anderweitigen Schutzersuchens verfügen. Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts ist es ihnen zuzumuten, im Sudan, einem Eritrea geographisch und kulturell näher liegenden afrikanischen Land, um Schutz nachzusuchen beziehungsweise dort zu verbleiben (vgl. dazu Art. 52 Abs. 2 alt AsylG).

#### **E. 8.1**

Unter diesen Umständen hat das damalige BFM den Beschwerdeführerinnen zu Recht die Erteilung der Einreisebewilligung verweigert und ihr Asylgesuch abgelehnt.

#### **E. 8.2**

Den Beschwerdeführerinnen ist es somit nicht gelungen darzutun, inwiefern die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt oder den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig oder unvollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG), weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

#### **E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), aus verwaltungsökonomischen Gründen ist indessen von einer Kostenaufgabe abzusehen (vgl. Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 6 Bst. b VGKE). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.